

## Umsetzung neuer Rechtsvorschriften ab dem 01.03.2007

### 1. § 14 FZV (§ 21 StVZO alt)

Mit in Kraft treten der Fahrzeugverordnung wird bekanntlich **nicht** mehr zwischen vorübergehender und endgültiger Stilllegung unterschieden. Das heißt, alle bereits endgültig stillgelegten Fahrzeuge (> 18 Monate), deren Daten noch für die Dauer von 84 Monaten im Zentralen Fahrzeugregister des KBA vorhanden sind, können ab dem 01.03.2007 wieder mit einer gültigen HU/AU in Verkehr kommen. Darüber hinaus wird jedes Fahrzeug, für das stattdessen die „Brief-Daten“ und ggf. zusätzliche Nachweise für nachträgliche Änderungen vorliegen, ab dem 01.03.2007 ebenfalls mit einer gültigen HU/AU wieder in Verkehr kommen können.

### 2. § 19 FZV (früher § 7 IntKfzVO)

Mit in Kraft treten der FZV wird die seitherige Untersuchung gem. IntKfzVO, zur Erlangung eines Ausfuhrkennzeichens, nicht mehr anerkannt. Stattdessen ist vom Prüfeningenieur eine Hauptuntersuchung nach den Maßstäben der StVZO einschließlich Mängel-Richtlinie zu §29 StVZO durchzuführen. Fahrzeuge bei denen bei dieser HU gravierende Mängel festgestellt werden, dürfen dann vom Straßenverkehrsamt nicht zugelassen werden. Diese Fahrzeuge können den Geltungsbereich der StVZO dann nicht auf „eigener Achse“ verlassen. In grenzwertigen Fällen ist es sicherlich notwendig, gegenüber dem SVA eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung auszusprechen. Es ist vom VO-Geber eindeutig gewollt und wird von den Zulassungsstellen entsprechend umgesetzt, dass es sich bei der Ausstellung eines internationalen Zulassungsscheins und der Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens formal um eine „Wiederzulassung“ handelt. Deshalb wird das Ausfuhrkennzeichen nur zugeteilt, wenn eine bestandene HU und eine bestandene AU sowie ggf. eine bestandene Sicherheitsprüfung, eine gültige § 57b Prüfung usw. vorliegen.

### 3. § 17 FZV i.V. mit § 23 StVZO neu (Zuteilung H-Kennzeichen)

Der § 23 StVZO tritt am 01.03.2007 in Kraft. Unabhängig davon, ob die Oldtimer-Richtlinie zum § 23 StVZO bis dahin im Verkehrsblatt veröffentlicht sein wird, können die Prüfeningenieure der VAUTECH-GmbH nach den gelehrten und intern veröffentlichten Maßstäben tätig werden.

### 4. Zu § 17 Abs. 1 FZV Rotes Kennzeichen für Oldtimer

Bisherigen Oldtimerfahrzeugen mit roten Kennzeichen, die ab dem Tag der ersten Zulassung noch nicht 30 Jahre alt sind, wird Besitzstandsrecht gewährt. Dies gilt auch im Falle einer Befristung, wenn rechtzeitig die Verlängerung beantragt wurde.